

Begründung
zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der
Schutzmaßnahmenverordnung vom XX. Februar 2023

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Aufgrund Schutzmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren konsequenter Umsetzung in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen war der bisherige Pandemieverlauf im Herbst und Winter 2022/2023 kontrolliert und einer Überlastung des Gesundheitssystems und der Kritischen Infrastrukturen konnte vorgebeugt werden. Die Lage hat sich verglichen zu den Hochphasen der Pandemie aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe gegen schwere COVID-19-Verläufe sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und durchgemachte Infektionen verändert. In Bezug auf das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als moderat ein. Die Bundesregierung plant daher, alle durch den Bund selbst in § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten Corona-Schutzmaßnahmen zum 1. März 2023 aufzuheben. Allein die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in medizinischen Einrichtungen bleibt weiterhin bis zum 7. April bestehen. Zudem ist aufgrund des hohen Grades der Sensibilität der Beschäftigten in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und der weiterhin zu beachtenden Hygienepflichten nach dem IfSG der Schutz vulnerabler Personengruppen und damit mittelbar der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im hinreichenden Umfang sichergestellt, ohne dass es hierfür noch über die Vorschriften des IfSG hinausgehende Regelungen bedarf. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Schutzmaßnahmenverordnung bereits mit Ablauf des 28. Februars außer Kraft treten zu lassen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 25. Februar 2023 in Kraft.